

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Bereich	Gesetzliche Grundlage	Begünstigt sind	Steuerermäßigung	Maximaler Steuerabzug
Geringfügige haushaltsnahe Beschäftigung	§35 a Abs. 1 EStG	Minijob im Privathaushalt, z.B. Haushaltshilfe, Reinigungskraft, Gartenhilfe	20% der Aufwendungen	510 €
Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	§ 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, z. B. fest angestellte Haushaltshilfe	20 % der Aufwendungen	Zusammen mit haushaltsnahen Dienstleistungen max. 4.000,00 €
Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	§ 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG	Dienstleistungen, die gewöhnlich durch Haushaltsmitglieder erledigt werden könnten, z. B. Reinigung, Gartenpflege, Winterdienst, Hausmeister	20 % der Arbeitskosten	Zusammen mit anderen Leistungen nach Abs. 2 max. 4.000,00 €
Pflege- und Betreuungsleistungen	§ 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG	Pflege, Betreuung, Hilfe im Haushalt, auch bei Heimunterbringung, soweit haushaltsnahe Dienstleistungen enthalten sind	20 % der begünstigten Aufwendungen	Im Rahmen des Abs. 2 max. 4.000,00 €
Handwerkerleistungen	§ 35 a Abs. 3 EStG	Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, z. B. Maler, Heizungswartung, Reparaturen, Schornsteinfeger	20 % der Arbeitskosten	1.200,00 €